



Sangerhausen, 23.06.2026

Beschlussvorlage

BV/340/2026

Erarbeiter:	FB Finanz- und Personalverwaltung	Erstellt am:	23.06.2026
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Ermächtigung des Hauptverwaltungsbeamten zur Rechtsmitteleinlegung gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2026 sowie Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen für Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 50.000 €

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Absatz 2 Ziffer 19 KVG LSA
§ 105 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	24.06.2026
Hauptausschuss	01.07.2026
Stadtrat	02.07.2026

Begründung:

Mit Datum vom 17.06.2026 wurde der Verwaltung der endgültige Festsetzungsbescheid für die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026 bekannt gegeben. Dieser führt zu einer absoluten Belastung in Höhe von 12.728.262 € und basiert auf einem vom Kreistag beschlossenen Hebesatz in Höhe von 40 v.H.. Im zurückliegenden Halbjahr des Jahres 2026 hatte der Landkreis Mansfeld-Südharz einen vorläufigen Festsetzungsbescheid in Höhe des Hebesatzes vom vergangenen Jahr (30,59 v.H.) festgesetzt in Anlehnung an die Vorgaben des FAG LSA.

Ursprünglich hatte der Kreistag für das Haushaltsjahr 2026 einen Hebesatz von 35 v.H. beschlossen. Nachdem dieser im Januar 2026 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz beanstandet wurde, hat der Kreistag für 2026 einen Hebesatz von 40 v.H. beschlossen. Dieser wurde dann vom Landesverwaltungsamt im Nachgang genehmigt.

Gleichwohl wurden wir im Nachgang nochmals angehört und haben bezüglich der Abwägung auf das Problem der Anrechnung von Bedarfszuweisungen ebenso hingewiesen, wie auf Freiwillige Aufgaben im Zusammenhang mit einem Nachteilsausgleich für nicht klagende Kommunen.

Die Stellungnahmen aller Kommunen, die der Landkreis Mansfeld-Südharz im Rahmen der nochmaligen Anhörung werten musste, führten ausweislich des bekanntgegebenen, nunmehr endgültigen Festsetzungsbescheides zum Festhalten an den 40 v.H.. Der Bescheid ist in Anlage beigelegt.

Mit Blick auf die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides muss der Stadtrat eine Entscheidung treffen, ob er sich dem Tenor des Bescheides unterwirft oder Mittels Rechtsbehelf zur Wehr setzt.

Die aktuelle Haushaltssituation führt nunmehr dazu, dass die Finanzierung der Gerichts- und Anwaltskosten zunächst einzig und allein zu Lasten der Liquidität der Stadt Sangerhausen gehen wird. Ein anderer Deckungsvorschlag kann auf Grund der großen Finanzierungslücke wegen der Kreisumlage nicht dargestellt werden.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	50.000 €	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	11120100	Finanzmanagement und Rechnungswesen
Sachkonto:	543100000	Geschäftsaufwendungen

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt:

1. gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2026 fristwährend Klage zu erheben.
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert mit der Interessenwahrnehmung der Stadt Sangerhausen zu beauftragen.
3. Den Rechtsbeistand zu beauftragen, alle Möglichkeiten einer gerichtlichen Interessenwahrnehmung zu nutzen oder eine vergleichsweise Streitbeilegung zu erzielen.

Gleichmaßen stimmt der Stadtrat den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 50.000 € für Gerichts- und Anwaltskosten (Streitwert aus Differenz vorläufigen und endgültigen Festsetzungsbescheid in Höhe von 1,6 Mio. €) im Produkt 11120100 (Finanzmanagement und Rechnungswesen) und Sachkonto 54310000 (Geschäftsaufwendungen) zu.

Der Stadtrat akzeptiert, dass die Deckung zu Lasten der Liquidität geht.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n
endgültiger Festsetzungsbescheid Kreisumlage 2026